

Verzugszinsen ohne Mahnung ab dem 31. Tag

Die gesetzliche Regelung gilt auch für Honorarrechnungen

Das Honorar für Ingenieurleistungen wird mit Übergabe einer prüffähigen Schlussrechnung fällig. Auftraggeber müssen das Honorar innerhalb von 30 Tagen zahlen. Ab dem 31. Tag kann der Ingenieur Verzugszinsen berechnen.

OLG Naumburg, Urteil vom 25.03.2010 - 1 U 108/09

Das OLG Naumburg hat entschieden, dass die Regelung des § 286 Abs. 3 Satz 1 BGB auch für Architektenhonorarrechnungen gilt. Das bedeutet, dass der Auftraggeber 30 Tage nach Zugang und Fälligkeit einer prüffähigen Rechnung automatisch in Verzug gerät. Einer Mahnung bedarf es nicht.

Der Architekt / Ingenieur ist dann berechtigt, ab dem 31. Tag Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz geltend zu machen. Bei dem aktuell bis zum 30.06.2010 festgesetzten Basiszinssatz von 0,12 % beträgt der Satz für die Verzugszinsen zurzeit 8,12 %.

Diese Regelung gilt für alle Auftraggeber, die im Sinne des Gesetzes nicht Verbraucher sind. Dies ist bei öffentlichen Auftraggebern und gewerblichen Auftraggebern immer der Fall. Für „Verbraucher“ gilt ein Zuschlag zum Basiszinssatz i. H. von 5 Prozentpunkten.

Praxishinweis:

Es sollte stets geprüft werden, ob im Ingenieurvertrag zur Fälligkeit der Honorarrechnung eine Vereinbarung getroffen wurde oder auf der Rechnung ein Fälligkeitshinweis angebracht ist. Der Begriff der Fälligkeit wird oft missverstanden und falsch angewendet. So finden sich sowohl in Ingenieurverträgen als auch auf Rechnungen Vereinbarungen / Hinweise mit folgendem Inhalt: „Die Rechnung wird fällig innerhalb von 14 Tagen“. Der Architekt / Ingenieur glaubt, dass er dadurch den Anspruch hat, dass der Auftraggeber die Zahlung innerhalb von 14 Tagen leisten muss. Tatsächlich tritt genau das Gegenteil ein. Die Rechnung wird nämlich nicht mit Übergabe fällig, sondern erst 14 Tage später. D. h., bei Nichtzahlung kommt der Auftraggeber auch erst in $30 + 14 = 44$ Tagen in Verzug.

Solche Vereinbarungen / Formulierungen sollten daher stets vermieden werden.

Wenn diese Information wertvoll für Sie gewesen ist und Sie dadurch einen wirtschaftlichen Vorteil erlangen konnten, würde ich mich über eine freiwillige „Spende“ freuen. Die Höhe wählen Sie selbst. Über den überwiesenen Betrag erhalten Sie von mir eine Rechnung als Beleg.